

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/24 vom Freitag, den 12. April 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	116
Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg.....	116

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i>	
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur.....	117
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung.....	117
<i>Gemeinde Hatten</i>	
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Hatten Rhein-Main-Link.....	118
<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur.....	120
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	120
Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg.....	121

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 16. April 2024, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.11.2023

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Vorstellung der Ergebnisse der Regionalen Machbarkeitsstudie zu Radverkehrsrouten (RMS 21)

4 Sachstandsbericht „Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst“

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.04.2024

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Antragstellerin: Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen

hier: Erörterungstermin gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, hat die Zulassung eines Bodenabbauvorhabens nach den §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf dem Flurstück 161/1 teilweise, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 teilweise, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei der Stadt Wildeshausen sowie beim Landkreis Oldenburg in der Zeit vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2024 zur Einsicht ausgelegen, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sollen mit den Beteiligten erörtert werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 23. April 2024, um 9.00 Uhr

**im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Sitzungsraum B,
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG).
2. verspätete Einwendungen bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
4. eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht. Fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen behalten auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit.
5. ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Dieser hat auf Verlangen seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Zulassungsbehörde zu geben. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Zulassungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
6. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden können.
7. das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Wildeshausen, den 12.04.2024

Landkreis Oldenburg
Der Landrat – Dr. Christian Pundt
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schulen, Bildung und Kultur findet am Mittwoch, dem 17.04.2024 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 05.04.2024

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung findet am Donnerstag, dem 18.04.2024 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Die Tagesordnung kann im Aushang des Rathauses und des Bürgerbüros in Bookholzberg sowie unter www.ganderkesee.de eingesehen werden.

Ganderkesee, 05.04.2024

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Hatten

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE HATTEN RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-8 und NOR-x-4 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal

40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Archäologische Voruntersuchungen: Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören geophysikalische Untersuchungen, Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

ENDE APRIL 2024 BIS ENDE JULI 2024

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: 06251 8263288 in den Zeiträumen

Montag: 09.00 – 20.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE HATTEN SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/
Mediathek/Bekanntmachungen](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen)

Die vorstehende Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH für Arbeiten im Bereich der Gemeinde Hatten wird hiermit veröffentlicht.

Hatten, den 02.04.2024

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur
am Donnerstag, 18.04.2024 um 17:00 Uhr
Feuerwehrhaus Wardenburg, Schulungsraum

Tagesordnung:

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2023
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Betriebsbesichtigung FFM Freese Freizeitmobil, Im Schloor 4, Wardenburg
 - 3.2 Bücherei Hundsmühlen - Vorlage Jahresbericht
 - 3.3 Tourist-Information umtref Wardenburg e. V.
 - 3.4 Gemeinde Wardenburg Marketingforum e. V.
 - 3.5 Jahresbericht Eine Weltgruppe Wardenburg e.V.
 - 3.6 Fairtrade-Steuerungsgruppe: Jahresbericht 2022
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Zusammenarbeit mit der polnischen Gemeinde Biskupiec
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 3. April 2024

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 25.04.2024 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1.
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Aktuelle Haushaltsentwicklung;
Rückblick Haushaltsjahr 2023; Haushaltslage 2024
7. Zweiter Nachtragshaushaltsplan zum Doppelhaushaltsplan 2023/2024
8. Weitere Entwicklung der Verschuldung
Antrag der CDW-Fraktion vom 20.03.2024
9. Wirtschaftsförderung; Förderkatalog
10. Jahresabschluss 2018 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
11. Beschluss über den Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt
Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

12. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und zugewiesener ausländischer Personen in der Stadt Wildeshausen; Gebührensatzung
13. Grundsteuerreform
Absehen von der Einführung der Grundsteuer C
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 10.04.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Eilers

Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Sandabbauvorhaben in der Stadt Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Antragstellerin: Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen

hier: Erörterungstermin gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Firma Scheele Sand + Kies GmbH & Co. KG, Spenglerstraße 5, 27793 Wildeshausen, hat die Zulassung eines Bodenabbauvorhabens nach den §§ 8 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf dem Flurstück 161/1 teilweise, Flur 25, sowie auf den Flurstücken 60 teilweise, 61 teilweise und 66/10 teilweise, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei der Stadt Wildeshausen sowie beim Landkreis Oldenburg in der Zeit vom 02.01. bis einschließlich 01.02.2024 zur Einsicht ausgelegen, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sollen mit den Beteiligten erörtert werden (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 23. April 2024, um 9.00 Uhr

**im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Sitzungsraum B,
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 VwVfG).
2. verspätete Einwendungen bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
4. eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht. Fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen behalten auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit.
5. ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Dieser hat auf Verlangen seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Zulassungsbehörde zu geben. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Zulassungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
6. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden können.
7. das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Wildeshausen, den 10.04.2024

Stadt Wildeshausen
In Vertretung

(L. S.)

gez. Thomas Eilers
